

# GEWERBEVEREIN HERISAU

**Statuten**  
21. April 2004

29.04.04/Bü

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Unter dem Namen "Gewerbeverein Herisau" besteht mit Sitz in Herisau ein Verein laut Art. 60 ff ZGB (nachstehend "GVH" genannt).

### Artikel 2

Der GVH kann sich als Sektion dem Gewerbeverband AR und/oder einer anderen wirtschaftlichen Organisation mit ähnlichem Charakter anschliessen.

### Artikel 3

Der GVH kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

### Artikel 4

- 1) Der GVH bezweckt die Wahrung und die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.
- 2) Bei der Verfolgung dieses Zieles stehen folgende Massnahmen im Vordergrund:
  - a) umfassender organisatorischer Zusammenschluss des Gewerbes der Gemeinde Herisau
  - b) Stellungnahme zu allen Fragen des Gewerbes, insbesondere Einflussnahme auf die Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen Privatwirtschaft
  - c) Verfechtung der gemeinsamen Ziele gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Wirtschaftsgruppen
  - d) Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens für Lehrlinge, Mitarbeitende und Betriebsinhaber
  - e) Förderung eines fairen Wettbewerbs und Bekämpfung von unlauterem Geschäftsgebaren
  - f) Förderung der Interessen der Mitglieder an Geschehnissen in Gemeinde, Region, Kanton sowie auf gesamtschweizerischer Ebene

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 5

Der GVH besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

### Artikel 6

Als Einzelmitglieder können aufgenommen werden:

- 1) natürliche und juristische Personen, die in Herisau eine selbständiges Gewerbe (Produktion, Handel oder Dienstleistung) betreiben
- 2) Personen, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, die sich jedoch durch ihre Stellung mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebes sind, der mit dem gewerblichen Mittelstand verbunden ist.

### Artikel 7

Als Kollektivmitglieder können gewerbliche Berufsverbände, Vereine und Genossenschaften, welche die mittelständischen Interessen fördern, aufgenommen werden.

### Artikel 8

- 1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die für den GVH oder den Gewerbebestand allgemein besondere Dienste geleistet haben
- 2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
- 3) Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht an den GVH befreit.

## 3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### Artikel 9

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Interessierte Berufsverbände sollen in der Regel vorgängig angehört werden.

#### **Artikel 10**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, welcher auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen ist
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Liquidation des Unternehmens oder der Institution
- d) durch Ausschluss

#### **Artikel 11**

- 1) Der Ausschluss erfolgt nach Anhören des Betroffenen durch den Vorstand:
  - a) bei offensichtlichen Verstössen gegen die Interessen des Vereins und die Bestimmungen der Statuten
  - b) wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- 2) Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht innerhalb 14 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung zu.

#### **Artikel 12**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben aber dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen haftbar.

### **4. Organe des GVH**

#### **Artikel 13**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

#### **a) die Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 14**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 15 Einzelmitgliedern oder einem Berufsverband einberufen werden.
- 3) Die Einladungen und die Traktanden für die Mitgliederversammlungen

müssen den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben werden.

#### **Artikel 15**

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Entlastung der Organe
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Behandlung von Mitgliederrekursen gemäss Art. 11 der Statuten
- g) Revision der Statuten
- h) Beschlussfassung über Wünsche und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge aus Mitgliederkreisen müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- i) Parolenfassung bei eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Abstimmungen und Wahlen

#### **Artikel 16**

- 1) Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ausnahmen sind in Artikel 34 geregelt.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vom 3. Wahlgang an gilt das relative Mehr.

#### **Artikel 17**

Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

#### **Artikel 18**

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder

## **b) die Präsidentenkonferenz**

### **Artikel 19**

- 1) Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Vorstand, den Präsidenten und je einem weiteren Delegierten der dem GVH angeschlossenen Berufsverbände.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, zu Präsidentenkonferenzen weitere Delegierte der Berufsverbände und Einzelmitglieder einzuladen.
- 3) Die Einladung zur Präsidentenkonferenz muss, unter Mitteilung der Traktanden, mindestens 15 Tage vor der Tagung erfolgen.

### **Artikel 20**

Die Präsidentenkonferenz dient der Orientierung und Aussprache über wichtige gewerbliche Belange und aktuelle Fragen.

### **Artikel 21**

Jede ordentlich eingeladene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

## **c) der Vorstand**

### **Artikel 22**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Beisitzer.
- 2) Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

### **Artikel 23**

- 1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Wahljahre sind die ungeraden Jahre.
- 2) Rücktritte sind auf Ende des Geschäftsjahres dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### **Artikel 24**

Jedes Vereinsmitglied hat sich für eine Amtsdauer als Vorstandsmitglied oder Revisor zur Verfügung zu stellen.

### **Artikel 25**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

### **Artikel 26**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des GVH nach aussen und gegenüber dem kantonalen Gewerbeverband
- b) Vorbereitung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen und von Präsidentenkonferenzen
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Jahresprogramm/Anlässe
- f) Vollzug der Vereinsbeschlüsse

### **Artikel 27**

Der Vorstand erarbeitet ein Reglement für die Entschädigung der Organe des Vereins (Vorstand und Revisoren). Dieses Reglement muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **d) Die Revisoren**

### **Artikel 28**

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Wahljahre sind die ungeraden Jahre.

### **Artikel 29**

Die Revisoren prüfen die Amtsführung des Vorstandes sowie die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **Artikel 30**

Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Revisoren eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

## **5. Finanzen**

### **Artikel 31**

Geschäftsjahr ist ab 2004 das Kalenderjahr.

### **Artikel 32**

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- 1) den Jahresbeiträgen der Mitglieder laut Beschluss der Mitgliederversammlung
  - 2) freiwilligen Beiträgen
  - 3) evt. Überschüssen aus Veranstaltungen des Gewerbevereines
- Der ordentliche Jahresbeitrag beträgt max. Fr. 100.-- pro Mitglied.

### **Artikel 33**

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Schluss-Bestimmungen**

### **Artikel 34**

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des GVH ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.
- 2) Für die Auflösung des GVH bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Artikel 35**

- 1) Bei Auflösung des GVH ist sein gesamtes Eigentum während 20 Jahren zugunsten einer Neugründung im Sinne dieser Statuten beim kantonalen Gewerbeverband AR zu hinterlegen.
- 2) Nach Ablauf der 20-jährigen Frist ist der kantonale Gewerbeverband AR befugt, über das hinterlegte Eigentum zu verfügen.

### **Artikel 36**

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 21. April 2004 genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21. Mai 1968.

Herisau, 21. April 2004.

**Gewerbeverein Herisau**



Der Präsident:



Der Aktuar: